

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2135
Urteil Nr. 53/2002 vom 13. März 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2 der durch den königlichen Erlaß vom 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 7. Februar 2001 in Sachen G. Teirlinck und L. Verstichel gegen G. Vanparys und andere, dessen Ausfertigung am 23. Februar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 2 der [durch den königlichen Erlaß vom 30. November 1935 koordinierten] Gesetze über die Handelsgesellschaften gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, zumindest wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß dieser Artikel neben den zwei in Artikel 141 § 2 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Formen, die eine Genossenschaft annehmen kann, noch eine dritte Form zuläßt, und zwar diejenige der nicht umgewandelten Genossenschaft, in der eine beschränkte Haftpflicht der Genossen möglich ist, ohne daß in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eine Kapitalerhöhung durchgeführt und/oder ein Finanzplan erstellt wurde, insofern dies eine ungerechtfertigte Behandlungsungleichheit gegenüber Genossen von Genossenschaften darstellt, die sich zur Durchführung der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1991 für eine der in Artikel 141 § 2 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Formen entschieden haben? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Hinsicht auf den Schriftsatz der Parteien G. Teirlinck und L. Verstichel*

B.1.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz bittet der Ministerrat den Hof, den Schriftsatz der klagenden Parteien vor dem Verweisungsrichter aus der Verhandlung herauszuhalten, weil darin auf die Schlußanträge verwiesen wird, die sie vor diesem Richter niedergelegt haben, ohne daß diese als Anlage dem Schriftsatz hinzugefügt worden sind. Der Ministerrat sagt, daß intervenierende institutionelle Parteien im Prinzip von solchen Schlußfolgerungen keine Kenntnis hätten und daß durch ein solches Vorgehen die dem Ministerrat für das Abfassen eines Erwidierungsschriftsatzes zugestandene Frist rechtswidrig verkürzt werde.

B.1.2. Artikel 84 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt, daß die an den Hof gerichteten Klageschriften und Schriftsätze eine Auflistung der zur Unterstützung angeführten Schriftstücke enthalten und daß jedes Dossier zugestellt wird mit einem Inventar der Schriftstücke, aus denen es sich zusammensetzt.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß die vor dem Hof auftretenden Parteien verpflichtet sind, die Schriftstücke, die die in ihren Klageschriften und Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Forderungen unterstützen, auf obengenannte Art und Weise dem Hof zuzustellen.

Übrigens bestimmt Artikel 88 desselben Sondergesetzes, daß jeder, der in Anwendung der Artikel 85 und 87 dieses Sondergesetzes einen Schriftsatz an den Hof richtet, verpflichtet ist, diesem Schriftsatz das Dossier, über das er verfügt, hinzuzufügen.

B.1.3. Aus dem Vorangegangenen folgt, daß die Verweisung im Schriftsatz der klagenden Parteien im Hauptverfahren « auf ihre Schlußanträge vor dem Gericht erster Instanz Brügge hinsichtlich des juristisch-technischen Aspekts ihrer Argumentation » nicht akzeptiert werden kann und daß somit diese Schlußanträge aus der Verhandlung herausgehalten werden.

### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2 der durch den königlichen Erlaß vom 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung; dieser Artikel lautet:

« Folgende Gesellschaften werden durch das Gesetz als Handelsgesellschaften kraft Rechtsform anerkannt:

- offene Handelsgesellschaften,
- Kommanditgesellschaften,
- Aktiengesellschaften,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Genossenschaften.

Jede von ihnen besitzt Rechtspersönlichkeit ab dem Tag der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 erwähnten Hinterlegung.

Jede dieser Gesellschaften ist eine Rechtsperson, die von der Rechtspersönlichkeit der Gesellschafter beziehungsweise Genossen getrennt ist.

In Ermangelung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Hinterlegung unterliegt eine Gesellschaft mit kommerziellem Zweck, die weder eine in Gründung befindliche Gesellschaft noch eine Gelegenheitsgesellschaft, noch eine stille Gesellschaft ist, den Regeln des Zivilgesetzbuches und, falls es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt, Artikel 17. »

Artikel 141 der Gesetze über die Handelsgesellschaften bestimmt:

« § 1. Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft, die sich aus einer variablen Anzahl Gesellschafter mit variablen Einlagen zusammensetzt.

Außer den Anteilen, die Einlagen vertreten, dürfen unter keinerlei Bezeichnung andere Wertpapiere ausgegeben werden, die Gesellschaftsrechte verbriefen oder die Anrecht auf einen Gewinnanteil geben.

§ 2. Es gibt zwei Formen Genossenschaften: die Genossenschaft mit unbeschränkter gesamtschuldnerischer Haftpflicht und die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Im Statut wird bestimmt, welche beider Formen von den Gesellschaftern gewählt wird.

§ 3. Bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht haften die Genossen persönlich und gesamtschuldnerisch für die Schulden der Gesellschaft; bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht haften die Genossen nur bis zur Höhe ihrer Einlagen für die Schulden der Gesellschaft.

Im Statut wird kein Unterschied zwischen den Genossen gemacht, was ihre Haftung angeht. »

B.2.2. Die Frage geht von einer Interpretation einer Gesamtheit von Texten aus, der zufolge es neben den beiden in Artikel 14 § 2 der Gesetze über die Handelsgesellschaften aufgeführten Formen von Genossenschaften angeblich auch noch eine dritte Form gibt, nämlich die « nicht umgewandelte Genossenschaft, in der eine beschränkte Haftpflicht der Genossen möglich ist, ohne daß in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eine Kapitalerhöhung durchgeführt und/oder ein Finanzplan erstellt wurde ».

Diese Interpretation steht im Zusammenhang mit der Abänderung des sich auf die Genossenschaften beziehenden Abschnitts VII der Gesetze über die Handelsgesellschaften durch die Artikel 160 bis 169 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und

sonstiger Bestimmungen; mit dieser Abänderung wollte der Gesetzgeber bestimmten Mißbräuchen der Genossenschaftsrechtsformen vorbeugen, die sich aus dem Bestreben ergaben, unter dem legalen Deckmantel der beschränkten Haftung Aktivitäten zu entfalten, die in keinem Zusammenhang zu den Einlagen standen (s. *Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374/1, S. 61; *Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1695/9, S. 6). Somit wurde das Statut der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht auf dem Gebiet der Kapitaleinlage, der Haftung, der Formalitäten und der Kontrolle verschärft. Dieses Gesetz trat am 1. November 1991 in Kraft, und die vor dem 1. November 1991 gegründeten Genossenschaften mußten ihre Statuten spätestens bis zum 1. November 1993 anpassen (Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1991 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der sich auf die Genossenschaften beziehenden Titel VII und VIII des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen). Die mit dieser Verpflichtung verbundene Sanktion wurde in Artikel 168 des obengenannten Gesetzes festgelegt; dieser Artikel lautet:

« Wenn vor Ablauf der in Artikel 165 festgelegten Frist die Statuten nicht angepaßt oder die Genossenschaft nicht ordnungsgemäß umgewandelt wurden, gelten die mit diesem Gesetz nicht vereinbaren Statutenbestimmungen als nicht geschrieben und es sind die rechtlich zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar. Wenn dadurch die Arbeit der Genossenschaft unmöglich wird, kann jeder Interessierte gerichtlich die Auflösung beantragen. »

B.2.3. Einer anderen Interpretation als der des Verweisungsrichters zufolge führte diese Bestimmung dazu, daß die früheren Genossenschaften, die ihre Statuten nicht rechtzeitig angepaßt hatten und sich nicht ausdrücklich für eine der beiden neuen Formen einer Genossenschaft, nämlich für eine Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht, entschieden hatten, nicht mehr als Rechtsperson bestanden und neu eingestuft wurden, und zwar als eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder als eine offene Handelsgesellschaft, mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung der Gesellschafter als Folge.

Der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge stellen die im obengenannten Artikel 168 vorgesehenen Sanktionen die einzig möglichen Sanktionen dar und geht der Vorteil der beschränkten Haftung der Genossen einer vor dem 1. November 1991 gegründeten, jedoch statutenmäßig nicht rechtzeitig angepaßten Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht verloren.

B.3. Die präjudizielle Frage fordert zu einem Vergleich auf zwischen einerseits den Genossen der vor dem 1. November 1991 gegründeten Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die ihre Statuten nicht rechtzeitig angepaßt und somit die gesetzlichen Forderungen bezüglich Einlage und Kapital nicht erfüllt haben, die aber doch den Vorteil der beschränkten Haftung weiterhin genießen, und andererseits den Genossen der vor diesem Datum gegründeten Genossenschaften, die ihre Statuten wohl rechtzeitig angepaßt haben und ihren diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen wohl nachgekommen sind und deshalb die beschränkte Haftung genießen.

In der Frage, so wie sie formuliert wurde, wird nicht ein Behandlungsunterschied beanstandet, sondern die Tatsache, daß zwei Kategorien von Genossen, nämlich jenen, die die durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt haben, und jenen, die diese Verpflichtungen wohl erfüllt haben, eine Gleichbehandlung zuteil wird, indem beiden Kategorien von Genossen ein System von beschränkter Haftung weiterhin zugute kommt.

B.4. Aus dem Vorhergehenden wird jedoch ersichtlich, daß die kritisierte Situation nicht auf die in der präjudiziellen Frage angegebenen Bestimmungen der Gesetze über die Handelsgesellschaften zurückzuführen ist, sondern auf die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, so daß die Frage nicht beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. De Groot bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. Lavrysen vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts